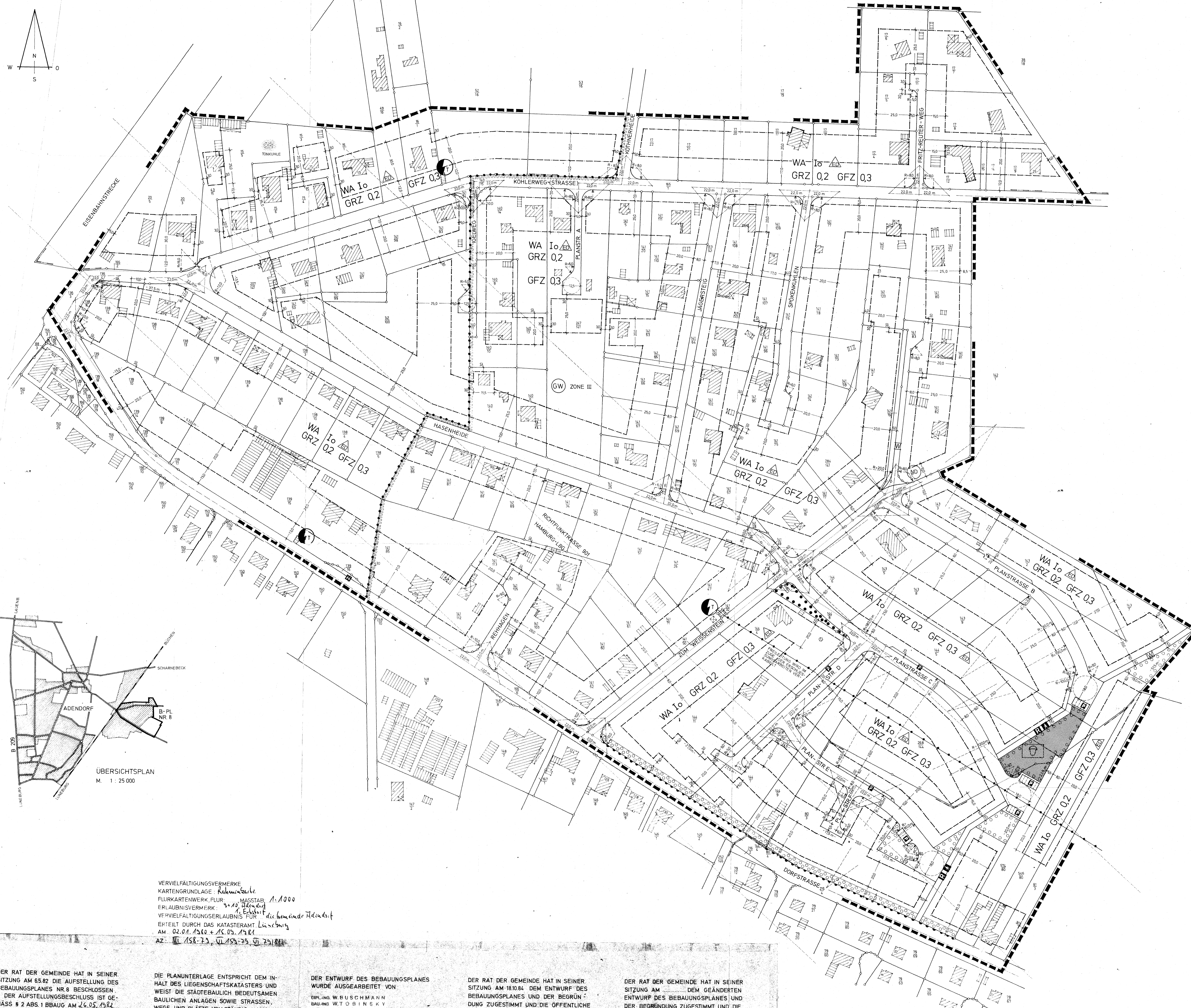
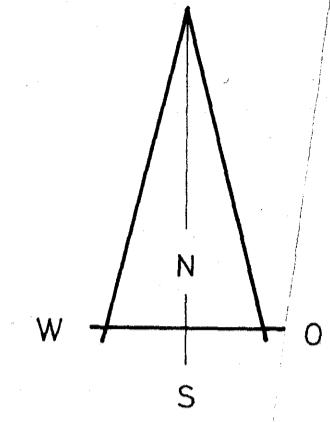


GEMEINDE ADENDORF - LANDKREIS LÜNEBURG - BEBAUUNGSPLAN NR.8 - ZUM WEISSENSTEIN-HASENHEIDE -KÖHLERWEG

M. 1:1000

GEMARKUNG ADENDORF FLUR 9 U.10, GEMARKUNG ERBSTORF FLUR 2



AUF GRUND DES §1 ABS 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG.) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S.3017), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDERORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.11.1982 (INDS. GBl. S.29), HAT DER RAT DER GEMEINDE ADENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.8 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ADENDORF, DEN 25.06.1985

Gerhard L.S. Ellendt
BÜRGERMEISTER GEMEINDESDIREKTOR

DIE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETEN ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHENERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENWORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
- GEWERBLICHE GEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- FLURGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- AUFGEHOBENE FLURSTÜCKSGRENZE
- MAUER (FREISTEHEND)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 0.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
GRZ 0.2 GRUNDFLÄCHENZAHL
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE
 BAUGRENZE NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- FUSSGÄNGERBEREICH
- RADFAHRERBEREICH
- WOHNWEG, ÖFFENTLICH
- HALTEFLÄCHEN FÜR BUSVERKEHR
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT, TRAFOSTATION

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

KV-LEITUNG, OBERIRDISCH WIRD IM ZUGE DER ERSCHLISSUNGSARBEITEN VERKABELT

GRÜNFLÄCHEN

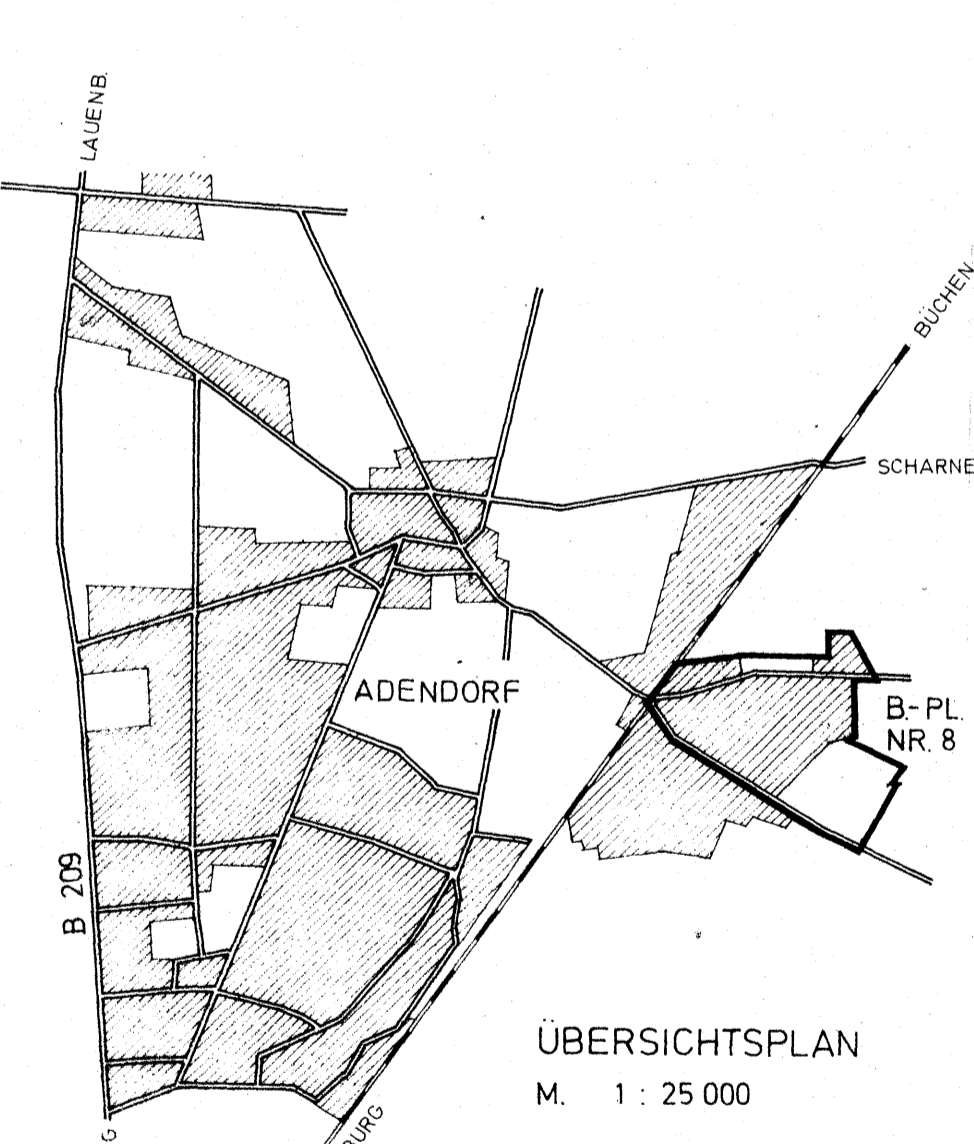
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH
- SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 48 NWG)
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUNDWASSERGWINNUNG ZONE III

PLANTUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG (STANDORTGERICHTE GEHÖLZE)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN...



VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: *Rekultiviert*
FLURKARTENVERM. FLUR: *31.10 Adendorf* MASSTAB: 1:1000
ERLAUBNISVERM.: *1. Ellendt*
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR *die Gemeinde Adendorf*
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Lüneburg
AM: 02.04.1984 AZ: 03.158.73, 01.158.75, 01.251.81

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.85 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.8 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS.1 BBAUG. AM 26.05.79 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTETBAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 02.04.84)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON
DR.-ING. W. BUSCHMANN
BAU-ING. W. TOBINSKY
ARCHITECTEN VFA
LÜNEBURG

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.84 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS.6 PRABG.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.06.85 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE